

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/af43f8ee-28a5-3d78-b602-cd601f1dbee6

Bibliografie

Titel Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)

Amtliche Abkürzung OWiG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 454-1

§ 114 OWiG - Betreten militärischer Anlagen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einem Verbot der zuständigen Dienststelle eine militärische Einrichtung oder Anlage oder eine Örtlichkeit betritt, die aus Sicherheitsgründen zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben der Bundeswehr gesperrt ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

